

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2561/15-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag

20.10.2015
09.11.2015

Betr.: Beschluss über den Jahresabschluss 2011 und Beschluss über die
Entlastung des Landrates

Beschlussvorschlag:

- I. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.
- II. Dem Landrat wird die eingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2011 erteilt und wie folgt begründet:
 1. Eine Dienstanweisung Rechnungswesen, als wichtige Grundlage zu einer ordnungsgemäßen Erledigung von Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, wie im § 44 (1) KomHKV gefordert, fehlt.
 2. Des Weiteren sind keine Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV getroffen worden.
 3. Das Fehlen eines zentralen Vertrags- und Prozessregisters birgt das große Risiko, dass nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert sind und damit die Frage der Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit nicht beantwortet werden kann.
 4. Die teilweise nicht Tag aktuell sachlich geordnete Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen in der Kasse (Stichwort VerwaHRkonten) widerspricht den gesetzlichen Regelungen (§ 33 (1) KomHKV. Das hat auch negative Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Überwachung der Forderungen, so dass das Mahn- und Vollstreckungsmanagement zur Verbesserung der Finanzlage des Landkreises nicht optimal betrieben werden kann.
 5. Ein weiterer Einschränkungsgund sind die nicht umgesetzten Beanstandungen des Feststellungsprotokolls.
 6. Das Risiko in Bezug auf die nicht mögliche Kontrolle der Vollständigkeit der Bilanzposition Forderungen und der Offenen-Posten-Liste ist gegeben.

Luckenwalde, den 26.10.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf ist bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Kreistag über den geprüften Jahresabschluss zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss eine Entscheidung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten herbeizuführen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 102 Abs. 1 Punkt 1 BbgKVerf pflichtgemäß geprüft worden. Auf den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Landkreises Teltow-Fläming vom 5.10.2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming wird verwiesen.

Anlagen

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 5.10.2015
Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin